

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bottrop

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) zwischen dem Autobahnkreuz (AK) Essen-Nord (B 224) und dem Autobahnkreuz Essen/Gladbeck

Teil 01: AK Essen-Nord – südlich dem AK Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) von Bau-km 0+000,000 nördlich der Brücke über die Em-scher bis Bau-km 3+625,072 nördlich der Straße im Gewerbepark einschließlich weiterer notwendiger Folgemaßnahmen

auf dem Gebiet der

- **Stadt Bottrop: Gemarkung Bottrop, Flur 22, 23, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 34, 35, 36, 90, 105, 107, 113; Gemarkung Kirchhellen, Flur 3, 22,**
- **Stadt Essen: Gemarkung Vogelheim, Flur 43; Gemarkung Karnap, Flur 6, 7, 11, 14**
- **Gemeinde Hünxe, Gemarkung Gartrop-Brühl, Flur 5**
- **Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Gahlen, Flur 5 und auf dem Gebiet der**
- **Stadt Dorsten, Gemarkung Wulfen, Flur 17**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, hat mit Schreiben vom 16.12.2008 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVP). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bottrop, Essen und Dorsten, Gemarkung Bottrop, Kirchhellen, Vogelheim, Karnap und Wulfen sowie in den Gemeinden Hünxe und Schermbeck, Gemarkung Gartrop-Brühl und Gahlen beansprucht.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte erstmalig in der Stadt Essen und den Gemeinden Schermbeck und Hünxe vom 26.01.2009 bis 25.02.2009 sowie in der Stadt Bottrop vom 09.02.2009 bis 09.03.2009.

Ferner wurden zur Durchführung des Anhörungsverfahrens für das Deckblatt I mit Schreiben vom 17.05.2010 und das Deckblatt II mit Schreiben vom 05.04.2011 Planänderungen und Ergänzungen in das Verfahren eingebracht.

Das Deckblatt I umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Errichtung einer Stützwand auf der Westseite der A 52 von Bau-km 1+148 bis 1+662 zur Sicherung des Boyedeiches,
- die Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges auf der Westseite der A 52 von Bau-km 0+967 bis 1+187 mit Anbindung an die L 641 (Prosperstraße) und Anbindung der o. g. Geh- und Radwegverbindung an den vorhandenen Geh- und Radweg bis zur Straße „Am Kämpchen“,
- die Änderung der Lärmschutzanlage auf der Westseite der A 52 von Bau-km 0+975 bis 1+011,
- die Änderungen an den Regenrückhaltebecken A und B,
- die Vergrößerung der Wendepunkte im Bereich der abgebundenen Straßen und die Ergänzung eines Wendepunktes,
- die Änderung der Entwässerungsanlagen der Ersatzanbindung „Gemperwiese“,
- die Änderung der Entwässerungsanlagen der Straße „Am Kämpchen“ im Kreuzungsbereich mit der Deutschen Bahn Strecke,
- sowie die Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12 I).

Für das Deckblatt I erfolgte ein vereinfachtes Anhörungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2010.

Das Deckblatt II umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung,
- die Fortschreibung der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 II),
- die Fortschreibung der Ergebnisse der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 II),
- die Fortschreibung des Ergebnisses der Schadstoffuntersuchungen (Unterlage 14 II)

Die Auslegung der Planunterlagen zum Deckblatt II erfolgte in den Städten Bottrop und Essen vom 11.05.2011 bis 10.06.2011.

Die Planunterlagen für den Neubau der A 52 Teil 01: AK Essen-Nord (B 224) bis südlich AD Essen/Gladbeck (Stadtgrenze Bottrop/Gladbeck) werden nunmehr durch die weiteren auszulegenden Unterlagen zur Planfeststellung gemäß Deckblatt III geändert und ergänzt.

Das Deckblatt III umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens,
- die Fortschreibung der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 III ersetzt Unterlage 11 und 11 II),

- Variantenuntersuchung Lärm (Unterlage 11a III)
- Lärmfernwirkung (Unterlagen 11b III)
- die Fortschreibung und die Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 12 III),
- die Fortschreibung des Ergebnisses der Schadstoffuntersuchungen (Unterlage 14 III ersetzt Unterlage 14 und 14 II),
- Änderungen aufgrund der Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen (13 III),
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Unterlage 13a III)
- die Verschiebung der Planstraße und der nordöstlichen Anschlussstelle Horster Straße,
- UVP-Bericht (Unterlage 1a III)
- die Änderung der Zufahrt und Grundstücksinanspruchnahme Grundstück Gemarkung Bottrop, Flur 31, Flurstücke 256 und 257 im Bereich Horster Straße,
- neue Zufahrt zum Flurstück 294, Flur 30, Gemarkung Bottrop im Bereich Welheimer Straße
- die Änderung der Radwegebreiten auf 2,50 m.

Das gesamte Ausmaß der Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen ist den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Der bereits in 2009 ausgelegte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen), die Deckblätter I, II und III sowie die für den Plan erstellten Gutachten (Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Verkehrsuntersuchungen, Bodengutachten und Gutachten zur Sicherung des Boye-Deichbauwerkes) liegen in der Zeit

vom 28. Oktober 2019 bis einschließlich 27. November 2019.

in den **Städten Bottrop, Essen, Dorsten und Gladbeck sowie in den Gemeinden Schermbeck und Hünxe** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

**Stadt Bottrop, Droste-Hülshoff-Platz 4, 46236 Bottrop,
Saalbau Bottrop, Erdgeschoss Eingang A**

| | |
|--------------------------------|--|
| montags, dienstags & freitags: | 08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr |
| mittwochs | 08:30 – 12:30 Uhr |
| donnerstags | 08:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr |

**Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Lindenallee 10,
45121 Essen, 5. Etage, Zimmer 501**

| | |
|----------------------------------|-------------------|
| montags, dienstags & donnerstags | 08:00 – 16:00 Uhr |
| mittwochs | 08:00 – 15:30 Uhr |

freitags 08:00 – 15:00 Uhr

Stadt Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111

montags – donnerstags 8:00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13:00 Uhr

Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Gladbeck Information, Altes Rathaus, Zimmer 19

montags – donnerstags 08:30 – 12:00 Uhr und
13:30 – 15:30 Uhr
freitags 08:30 – 12:00 Uhr

Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Weselerstraße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322

montags und mittwochs 08:30 – 12:00 Uhr und
13:30 – 16:00 Uhr
dienstags 08:30 – 12:00 Uhr
donnerstags 08:30 – 12:00 Uhr und
13:30 – 18:00 Uhr
freitags 08:30 – 13:00 Uhr

Gemeinde Hünxe, Rathaus, Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, 2. OG, Flurbereich und Zimmer 301 u. 302

montags 08:00 – 12:00 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr
dienstags 08:30 – 12:00 Uhr und
14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs 08:30 – 12:00 Uhr
donnerstags 08:00 – 12:00 Uhr und
14:00 – 17:00 Uhr
freitags 08:30 – 12:00 Uhr

Zudem werden alle Planunterlagen im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 11. Dezember 2019,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster, oder bei der Stadt Bottrop, Droste-Hülshoff-Platz 4, 46236 Bottrop, oder bei der Stadt Essen, Lindenallee 10, oder bei der Stadt Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, oder bei der Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, oder bei der Gemeinde Schermbeck, Weselerstraße 2, 46514 Schermbeck, oder bei der Gemeinde Hünxe, Dorstener Str. 24, 46569 Hünxe, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Rahmen der bisherigen Anhörungen erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen,

die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a.F. ist.
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten. Dies sind:

| Unterlage | Bezeichnung der Unterlage | Verfasser | Datum |
|-----------|---|--|---------|
| 1 III | Erläuterungsbericht zum Deckblatt III | Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr | 06/2019 |
| 1 | Erläuterungsbericht | Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr | 12/2008 |
| 1a III | UVP-Bericht zum Deckblatt III | Kuhlmann & Stucht GbR | 06/2019 |
| 11 III | Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Lärmtechnik) zum Deckblatt III | INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH | 06/2019 |
| 11 II | Immissionsschutzgutachten (Lärmtechnik) zum Deckblatt II | Ingenieurgesellschaft nts | 03/2011 |
| 11a III | Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchungen (Variantenuntersuchung) zum Deckblatt III | INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH | 06/2019 |
| 11b III | Ergebnisse der Immissionsschutzuntersuchung (Lärmfernwirkung) zum Deckblatt | INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen | 06/2019 |

| | | | |
|-----------------------|---|--|---------|
| | III | GmbH | |
| 12.0 III | Faunistische Planungsraumanalyse / Kartierung zum Deckblatt III | Weluga Umweltplanung | 06/2019 |
| 12.0 II | Faunistische Sonderuntersuchung zum Deckblatt II | Weluga Umweltplanung | 11/2010 |
| 12.1 III bis 12.5 III | Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt III | Kuhlmann & Stucht GbR | 06/2019 |
| 12.1 II bis 12.5 II | Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt II | Kuhlmann & Stucht GbR | 03/2011 |
| 12.1 I bis 12.4 I | Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Deckblatt I | Kuhlmann & Stucht GbR | 05/2010 |
| 12.1 bis 12.5 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | Kuhlmann & Stucht GbR | 12/2008 |
| 12.1.1 III | Artenschutzbeitrag zum Deckblatt III | Kuhlmann & Stucht GbR | 06/2019 |
| 12.1.1 II | Artenschutzbeitrag zum Deckblatt II | Kuhlmann & Stucht GbR | 03/2011 |
| 13 III | Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen zum Deckblatt III | Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr | 06/2019 |
| 13 I | Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen zum Deckblatt I | Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr | 05/2010 |
| 13 | Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen | Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL Ruhr | 12/2008 |
| 13a III | Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie zum Deckblatt III | Landschaft und Siedlung AG | 12/2018 |
| 14 III | Luftschadstoffgutachten zum Deckblatt III | Ingenieurbüro Lohmeyer | 06/2019 |
| 14 II | Luftschadstoffgutachten zum Deckblatt II | Ingenieurbüro Lohmeyer | 02/2011 |
| 14 | Luftschadstoffgutachten | Ingenieurbüro Lohmeyer | 12/2008 |
| | Umweltverträglichkeitsuntersuchung / Umweltverträglichkeitsstudie (UVU) | Davids, Terfrüchte + Partner | 2007 |
| | Verkehrsgutachten / Verkehrsuntersuchung 03/2005 | Ingenieurgesellschaft Stolz mbH | 03/2005 |
| | Verkehrsgutachten / Verkehrsuntersuchung 01/2011 zum Deckblatt II | Ingenieurgesellschaft Stolz mbH | 01/2011 |
| | Verkehrsgutachten / Verkehrsuntersuchung 03/2018 zum Deckblatt III | Ingenieurgesellschaft Stolz mbH | 03/2018 |
| | Bodengutachten zum Deckblatt III | BauGrund Ingenieurgesellschaft mbH | 08/2018 |
| | Gutachten zur Sicherung des Boye-Deichbauwerkes zum Deckblatt I | CDM Consult GmbH | 04/2010 |

9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird zur Datenverarbeitung im o.g. Planfeststellungsverfahren und insbesondere zur Weitergabe von nicht anonymisierten Daten in Einwendungen an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter dem Link www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Bottrop, den 10.10.2019

gez.
Bernd Tischler
(Oberbürgermeister)

Die öffentliche Bekanntmachung steht auch auf der Internetseite der Stadt Bottrop unter: www.bottrop.de/rathaus/bekanntmachungen/index.php